

INFORMATIONEN ZUR EG-WASSERRAHMENRICHTLINIE

GRÜNE LIGA E.V. BUNDESKONTAKTSTELLE WASSER

AUSGABE 15 – JANUAR 2008

PAUSCHALE WASSERKRAFTFÖRDERUNG EINSTELLEN

Die Förderung kleiner Wasserkraft verbindet ökonomische Ineffizienz mit der Verletzung des Verursacherprinzips

Statt – wie von der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) gefordert – einen Beitrag zur Deckung des gewässerökologischen Schadens zu leisten, streichen die Betreiber kleiner Wasserkraftwerke Subventionen ein, ohne einen nennenswerten Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Die bayerischen Umweltverbände schreiben dazu in ihrer gemeinsamen Position zur Wasserkraftnutzung vom 16. November 2007:

„4.250 Wasserkraftanlagen von bundesweit rund 7.700 finden sich an Bayerns Fließgewässern und erzeugen rund 13.000 GWh Strom/a. Den wesentlichen Anteil mit 12.000 GWh/a – also 92 % – leisten allerdings nur 219 Anlagen, die sich vor allem an den alpinen Flüssen Isar, Inn, Lech und Iller befinden. Über 4.000 Kleinwasserkraftanlagen mit einer Leistung unter 1.000 kW erbringen insgesamt nur 8 % der Leistung. Sie leisten damit einen sehr geringen Beitrag zum Klimaschutz, zerstören aber massiv Fließgewässerlebensräume.“

Die Errichtung von geeigneten, gut auffindbaren Fischaufstiegsanlagen und Fischabstiegen mit ausreichenden Restwassermengen und der Ausgleich der sonstigen gewässerökologischen Schäden lässt einen wirtschaftlichen Betrieb kleiner Wasserkraftanlagen auch mit erhöhter Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) nicht zu. Daher argumentieren die entsprechenden Interessenverbände mit den unsinnigsten Argumenten wie: „Der Lachs ist keine einheimische Art.“ (Stellungnahme des Verbands kleiner Wasserkraftbetreiber zur letzten EEG-Novelle). Bei ungebremstem Weiterbetrieb der Wasserkraft wird nach dieser Logik auch der Aal nicht mehr lange zu unseren einheimischen Arten gehören. Bei bestehenden Anlagen sind, statt pauschaler Förderung, dringend ökologische Verbesserungen einzufordern, die die Fischtötung oder -verstümmelung durch den Turbinendurchlauf zumindest einschränken, schon aus Tierschutzgründen.

Die Aufstauung von Wasser für die Wasserkraftnutzung ist als Wasserdienstleistung nach Artikel 9 WRRL zu behandeln. Das trifft analog auch bei der Schifffahrtsnutzung zu. Die in diesem Punkt unzureichende Umsetzung der WRRL in bundesdeutsches Landesrecht wurde von den im Europäischen Umweltbüro EEB zusammengeschlossenen Verbänden gemeinsam mit dem WWF in Form einer strategischen Beschwerde bei der EU-Kommission angemahnt. Das inzwischen von der EU-Kommission gegen elf Mitgliedsstaaten, darunter Deutschland, eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren wegen formal nicht ausreichender Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie greift auch diesen Aspekt auf. Stattdessen sieht der Entwurf des BMU zur Novelle des EEG vor, die Vergütung für Anlagen bis 0,5 MW von 9,67 ct/kWh auf 12,67 ct/kWh zu erhöhen.

PAUSCHALE WASSERKRAFTFÖRDERUNG EINSTELLEN

DAS WASSERENTNAHMEENTGELT – EINE CHANCE FÜR DEN GEWÄSSERSCHUTZ?

TECHNISCHE REGELN FÜR PFLANZENKLÄRANLAGEN

STECKBRIEFE ZUR WIRKSAMEN WRRL-UMSETZUNG

KONTAKT/IMPRESSUM

Wenn der BUND Schleswig-Holstein die Errichtung einer Wasserkraftanlage am Wehr Geesthacht fordert, also am einzigen Wehr im deutschen Elbestrom überhaupt und gleichzeitig die Absicht der Errichtung eines neuen Fischaufstiegs an dieser Stelle als überdimensioniert kritisiert, stellt sich die Frage, ob dort der Naturschutz noch als vorrangiges Vereinsziel betrachtet wird. Selbst bei funktionierenden Fischpässen führt bereits der Betrieb einer überschaubaren Anzahl von Wasserkraftanlagen durch die kumulierte Wirkung dazu, dass im Oberlauf keine reproduktionsfähigen Bestände von Fischarten wie dem Aal aufgebaut werden können und läuft entsprechenden EU-Schutzbestimmungen wie der EG-Aalverordnung zuwider.

Die vom Aussterben akut bedrohten Aale sind mit ihrem langen schmalen Körper besonders in Gefahr. In den Wanderzeiten werden sie regelmäßig von den Turbinen zerhäckselt, wenn sie versuchen, flussabwärts in die Meere zu gelangen. Die am 25. September 2007 in Kraft getretene Aal-Verordnung, die EU-weit eine schadhafte Abwander-Quote von mindestens 40 % verbindlich vorschreibt, lässt sich am wirkungsvollsten mit dem Abbau unnötiger Querbauwerke und ökologisch unverträglicher Wasserkraftnutzung umsetzen.

Mehr als ein Drittel der Süßwasserfischarten in Europa ist nach Angaben der Weltnaturschutzunion IUCN vom Aussterben bedroht. Das gilt für Stör, Lachs, Meeresforelle und weitere europaweit geschützte Arten, die zur Reproduktion in die Flüsse wandern, aber auch für andere Fische, die auf strukturreiche Fließgewässer und Auen angewiesen sind.

Michael Bender



Bild: Gerhard Kemmler

DAS WASSERENTNAHMEENTGELT - EINE CHANCE FÜR DEN GEWÄSSERSCHUTZ?

Um den Umgang mit der Ressource Wasser zu steuern, wird von Bund und Ländern eine Vielzahl an Instrumenten eingesetzt. Die Spanne reicht dabei von ordnungsrechtlichen Regelungen wie Ver- und Geboten über die räumliche Planung bis hin zu wirtschaftlichen Anreiz- und Vermeidungsstrategien. Eine davon ist die Erhebung von Entgelten auf die Wasserentnahme. Deren Einsatz und Ausgestaltung ist, im Gegensatz zur bundesweit geregelten Abwasserabgabe, Ländersache.

Erhebung

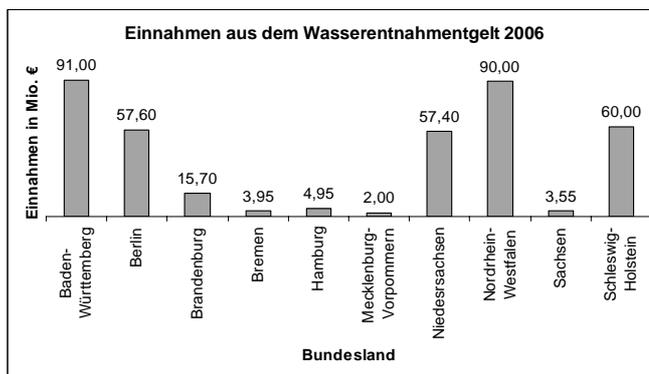
Zurzeit wird in zehn der sechzehn Bundesländer ein Entgelt für die Wasserentnahme erhoben. Ein direkter Vergleich der Abgabesätze ist aufgrund der sehr unterschiedlichen Regelungen und Grundlagen nur bedingt möglich. Diese unterscheiden nach der Herkunft des Wassers, Menge und Verwendung und teilweise auch nach dem wirtschaftlichen Sektor, in dem die Nutzung stattfindet. Dazu kommen unterschiedlich detaillierte Ausnahme- und Ermäßigungsregelungen. Die Höhe des Wasserentnahmeentgeltes fällt in den Ländern sehr unterschiedlich aus und kann einen Anteil von rund 1 bis 17 % des Wasserpreises ausmachen. Die niedrigste Abgabe wird in Bremen auf die Verwendung von Grundwasser für die Fischhaltung mit 0,0025 Euro/m³ erhoben, die höchste in Berlin für alle Grundwassernutzungen mit 0,31 Euro/m³. Abgabepflichtig ist dabei derjenige, der Wasser aus Grund- oder Oberflächenwasser entnimmt, also Wasserversorger und Eigenförderer.

Als erstes Bundesland führte Baden-Württemberg im Jahr 1988 ein Wasserentnahmeentgelt ein, den so genannten „Wasserpfennig“. 1989 folgte Hamburg, 1992 die Länder Berlin, Bremen, Niedersachsen und Hessen (lief 2003 aus). 1993 schlossen sich Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen an, 1994 Brandenburg und Schleswig-Holstein. Als letztes Bundesland kam 2004 Nordrhein-Westfalen hinzu. Das Saarland beschloss im Oktober 2007, ab 2008 ein Entgelt zu erheben.

Verwendung des Aufkommens

Die Höhe der Einnahmen ist in den Bundesländern sehr unterschiedlich und umfasst eine Spanne von zwei Millionen Euro in Mecklenburg-Vorpommern bis 91 Millionen Euro in Baden-Württemberg (s. Abb. zu den vorläufigen Gesamteinnahmen für 2006). Die Verwendung des Aufkommens ist in den meisten Ländern ganz oder zum Teil zweckgebunden, der Rest fließt in den Landeshaushalt. Der zweckgebundene Anteil wird hauptsächlich in den Bereichen Trinkwasser-, Grundwasser- und Gewässerschutz eingesetzt, aber auch für den allgemeinen Umwelt- und Naturschutz sowie für die Boden- und Altlastensanierung.

Auch in den Ländern ohne festgeschriebene Zweckbindung kann meistens eine durchgängige Verwendung für bestimmte Maßnahmen im Rahmen des Gewässerschutzes festgestellt werden, so für die Umsetzung der WRRL in Nordrhein-Westfalen oder das Ökologieprogramm in Baden-Württemberg. Das Entgelt wird auch zur Unterstützung von Kooperationen zwischen Wasserversorgung und Landwirtschaft verwendet, zum Beispiel in Niedersachsen.



Spannbreite der Einnahmen aus dem Wasserentnahmeentgelt in den Bundesländern für 2006. Bei den hier aufgeführten Summen handelt es sich um die vorläufigen Gesamteinnahmen. Bei der Verwendung müssen Abzüge durch Verwaltungskosten und der zweckgebundene Anteil berücksichtigt werden (Quelle: Haushaltspläne der Länder für 2006, eigene Zusammenstellung).

Lenkungswirkung

Mit dem Wasserentnahmeentgelt wird das Ziel verfolgt, die Wasserentnahme mit einem Preis zu belegen und somit zu reduzieren. Allerdings scheint der Anteil am Wasserpreis so gering, dass eine lenkende Wirkung auf den Verbrauch strittig ist.

Zudem sind nicht alle Wasserentnahmen in Deutschland mit der Abgabe belegt. Die Abgabentatbestände in den Ländern beschränken sich zurzeit auf wesentliche, aber eben nicht auf alle relevanten Nutzungen. Es gibt gerade für die wasserintensiven und problematischen Bereiche wie Bergbau, Wasserkraft, Papierherstellung oder Landwirtschaft Ermäßigungs- oder gar Ausnahmeregelungen. So ist der Abbau von Bodenschätzen und der Tagebau in den Ländern Brandenburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Schleswig-Holstein ganz oder teilweise von der Abgabepflicht befreit, obgleich er einen Großteil der Wassernutzungen in den Ländern ausmacht (z.B. rund 524 Millionen m³ jährlich im nordrhein-westfälischen Braunkohlerevier (BUND, 2007), oder rund 340 Millionen m³ in Brandenburg gegenüber einem Gesamtanfall von gut 500 Millionen m³ (Landtag Brandenburg, 2007)). Die Lenkungswirkung des Entgelts wird in diesen Fällen außer Kraft gesetzt. Da nicht alle Bundesländer ein Entgelt erheben, kann auch nicht von einer flächendeckenden, flussgebietsweiten Internalisierung umweltbezogener Kosten gesprochen werden.

Umstritten ist die Unterstützung von Kooperationen zwischen Landwirtschaft und Wasserversorgern, vor allem bei Kompensationszahlungen an Landwirte in Wasserschutzgebieten. Sie können als eine Verletzung des Verursacherprinzips angesehen werden. Auch die Wirksamkeit ist bisher nur in Einzelfällen nachgewiesen. Trotzdem gelten Kooperationen bei entsprechender Ausgestaltung als bewährte Methode, z.B. gemäß der Richtlinien des Ökolandbaus, um negative Auswirkungen der Landwirtschaft auf das Grundwasser zu verringern.

WRRL und Kostendeckung

Ob die Wasserentnahmeentgelte eine Kostendeckung im Sinne von Artikel 9 WRRL sowie der Umwelt- und Ressourcenkosten erzielen, kann nicht abschließend geklärt werden, da es bisher nicht möglich ist, diese Kosten zu beziffern und dementsprechend zu internalisieren. Allerdings werden in einigen Ländern bereits die Verwendung der Einnahmen sowie die Finanzierung bestimmter Maßnahmen als Entsprechung gesehen. Für andere Wassernutzungen, wie diffuse Einleitungen oder morphologische Veränderungen, fehlen weiterhin geeignete Bewertungsinstrumente. Die Schifffahrt oder Freizeitaktivitäten werden überhaupt nicht bei der Kostendeckung einbezogen.

In Nordrhein-Westfalen sollen die Umwelt- und Ressourcenkosten bereits heute durch das Entgelt gedeckt werden. Das Auslaufen des Gesetzes zum Ende des Jahres 2009 steht allerdings im Widerspruch dazu, dass bis 2015 und darüber hinaus Maßnahmen aus dem Aufkommen des Entgelts finanziert werden können. Auch im Saarland läuft laut Gesetz die Regelung 2012 aus.

Ausblick

Die Entgelte können die vorhandenen Instrumente zum Gewässerschutz ergänzen. Im besten Fall hat die Abgabe einen regulierenden Einfluss auf die Wasserentnahme und finanziert gleichzeitig Maßnahmen für den Gewässerschutz und die Qualität der Wasserressourcen. Die kontinuierliche und vor allem zweckgebundene Verwendung der Mittel kann zum einen Maßnahmen im Sinne des Vorsorgeprinzips unterstützen, zum anderen wird der Bezug zum Verursacherprinzip deutlich. Die Mittelverwendung kann auch Maßnahmen anstoßen, die über rechtliche Bestimmungen hinausgehen oder deren Einhaltung unterstützen.

Um dem Verursacherprinzip besser zu entsprechen, sollten gerade die problematischen Nutzer und Nutzungen, wie wasserintensive Produktion, Bergbau und Landwirtschaft, in die Abgabenerhebung einbezogen werden. Die Mittel sollten vor allem dort eingesetzt werden, wo keine Gelder aus dem allgemeinen Steueraufkommen genutzt werden können. Denkbar

TECHNISCHE REGELN FÜR PFLANZENKLÄRANLAGEN

Bepflanzte Bodenfilter und Abwasserteiche ziehen ihren Nutzen aus Prozessen, die auch bei der natürlichen Selbstreinigung in Gewässern ablaufen. Dadurch können sehr gute Ergebnisse bei der Elimination von Stickstoff und Phosphor sowie der Keimreduktion erzielt werden.

Bislang werden solche Anlagen überwiegend als Kleinkläranlagen oder als kleinere Kläranlagen für Einwohnerwerte unterhalb von 1.000 und für kommunales – nicht industrielles – Abwasser eingesetzt. Zunehmend werden die beiden Methoden in Kombination verwendet oder zur Nachreinigung in andere Systeme integriert.

Der im Oktober dieses Jahres veröffentlichte Kommentar „Naturnahe Abwasserbehandlung in Pflanzenkläranlagen und

ist auch die Verwendung für Bewirtschaftungsmaßnahmen nach WRRL in dem jeweiligen Teileinzugsgebiet. So werden die relevanten Wassernutzer konsequenter an den nötigen Maßnahmenprogrammen beteiligt. Um eine flächendeckende Wirkung zu erzielen, sollte das Wasserentnahmeentgelt bundesweit in eine einheitliche Rahmenregelung eingebunden sein.



Aus dem WEE in Schleswig-Holstein finanzierte Projekte: Schüleraktion an der Krückau und Gewässerermessung (MLUR)

Chance für ein Bundes-Wasserentnahmeentgelt?

Noch im Oktober 2007 hatte eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern von fünf Ländern (Baden-Württemberg, Berlin, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Schleswig-Holstein) sowie einem Vertreter des BMU, ein Papier mit Eckpunkten für eine bundesrechtliche Regelung zum Wasserentnahmeentgelt im Zuge der Einführung des Umweltgesetzbuches erarbeitet. Das Papier kann unter <http://www.ihk-ffo.de/res.php?id=3689> eingesehen werden. Im neuesten Entwurf zum Umweltgesetzbuch vom 19.11.2007 wird ein Bundes-Wasserentnahmeentgelt jedoch nicht erwähnt, sondern im Bezug auf kostenpflichtige Gewässernutzungen auf die Ländergesetze verwiesen (http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/ugb2_wasserwirtschaft.pdf).

Weitere Links: Vortrag „Das Wasserentnahmeentgelt – eine Chance für den Gewässerschutz?“ von Alexandra Gaulke, WRRL-Seminar 25 am 11.12.2007 auf www.wrll-info.de/docs/vortrag_sem25_gaulke.pdf sowie Steckbrief zu den Wasserabgaben in Schleswig-Holstein auf www.wrll-info.de.

Alexandra Gaulke

Teichkläranlagen“ erläutert zwei DWA-Arbeitsblätter für die Bemessung, den Bau und den Betrieb von Pflanzenkläranlagen mit bepflanzten Bodenfiltern (DWA-A 262) sowie von Abwasserteichanlagen (DWA-A 201). Darüber hinaus können die aufgestellten Regeln den zuständigen Wasserbehörden als Grundlage für die bauaufsichtliche Genehmigung dienen.

Tobias Haupt

Nowak, Jens; Heise, Bodo (2007): Kommentar zum DWA-Regelwerk „Naturnahe Abwasserbehandlung in Pflanzenkläranlagen und Teichkläranlagen“. Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfälle e.V. (DWA), Hennef.

STECKBRIEFE ZUR WIRKSAMEN UMSETZUNG DER WASSERRAHMENRICHTLINIE

Mit Stand Ende Dezember 2007 stehen die ersten achtzehn „Steckbriefe zur wirksamen Umsetzung der Wasser-Rahmenrichtlinie“ auf der Website der GRÜNEN LIGA e.V. / Bundeskontaktstelle Wasser zum Download bereit. Begleitend entsteht eine neue Posterausstellung zu ausgewählten Themen. Bisher sind fünf Poster fertiggestellt, von denen bereits zwei, zur Renaturierung und Biologischen Durchgängigkeit, heruntergeladen werden können.

Die Bundeskontaktstelle Wasser bereitet gelungene Gewässerschutzmaßnahmen und -projekte sowie nachteilige Vorhaben für die Erreichung des guten Zustands auf zweiseitigen Informationsblättern grafisch auf und stellt sie Fachleuten sowie der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung. Diese Beispielsammlung von positiven und negativen Projekten soll dazu beitragen, Impulse für die bis 2009 aufzustellenden Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme zur Umsetzung der WRRL zu geben.



Poster zur Ausstellung

Die Beispiele für Gewässerstrukturverbesserungen unterstreichen die Bedeutung der *ökologischen Durchgängigkeit* für die Fließgewässer. Die Universität Kassel entwickelte eine neuartige Fischaufstiegsanlage, die der Steckbrief „**Borstenfischpass – Pilotanlage Kraftwerk Au-Schönenberg**“ beschreibt. Das „**Gewässerprojekt Ruwer und Nebenbäche**“ aus dem Aktionsprogramm „**Aktion Blau**“ des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz bewirkte die Durchgängigkeit des gesamten Fließgewässersystems und widmet sich zusätzlich der Auenrenaturierung. Die Spannweite der Möglichkeiten zeigt das Projekt zum „**Rückbau der Talsperre Krebsbach**“. Hier wurde eine Talsperre gleich vollständig abgetragen. Im Zuge der „**Renaturierung der Alten Elde**“ baute man an sieben Wehren

Umgehungsgerinne, um den Fischen den Aufstieg zu ermöglichen. Neben der Passierbarkeit für Fische und der Verbesserung des gewässerstrukturellen Zustandes der Alten Elde waren aber auch die Vernetzung von Biotopen und die Wiederherstellung zusammenhängender Fischotterlebensräume von großer Bedeutung.

Ein gelungenes Beispiel für die *Förderung der Eigendynamik* durch die Renaturierung von Uferstrukturen und angrenzenden Auen ist das Projekt „**Hochwasserdynamik und ingenieurbiologische Bauweisen am Lungwitzbach**“. Hier wurde durch den Erwerb eines gewässerbegleitenden Korridors sowie den Einsatz punktueller und flächenhafter ingenieurbiologischer Bauweisen wie Raubäume, Totholzbuhnen, Steinschüttungen, Bepflanzungen etc. zum *präventiven Hochwasserschutz* beigetragen. Die erworbenen Flächen sollen dem Wasserrückhalt dienen und werden der durch das Hochwasser geprägten natürlichen Dynamik überlassen.

Der *Schutz der Grund- und Trinkwasserreserven* steht im Fokus der Steckbriefe zur „**Gewässerschonenden Landwirtschaft in den Wasserschutzgebieten Leipzigs**“ und zur „**Wasserversorgung München im Mangfalltal**“. Dabei geht es um die Kooperation zwischen Wasserversorgern und Landwirtschaft mit dem Ziel, den Nitrat- und Schadstoffgehalt durch eine gewässerschonende Bewirtschaftung in den Wasserschutz-zonen zu senken.

Der Steckbrief zur „**Verwendung der Wasserabgaben in Schleswig-Holstein**“ widmet sich schließlich beispielhaft der *Finanzierung von Maßnahmen* und der Fragestellung, wie ökonomische Instrumente für die verursachergerechte Zuordnung der Umwelt- und Ressourcenkosten genutzt werden können.

Download der Steckbriefe auf www.wrll-info.de unter „WRRL Steckbriefe“

INFORMATION ZUM PROJEKT

Dieser Rundbrief ist Bestandteil des Projektes „Steckbriefe zur wirksamen WRRL-Umsetzung“. Die GRÜNE LIGA Bundeskontaktstelle Wasser koordiniert den Gesprächskreis Wasser des Deutschen Naturschutzing (DNR).



KONTAKT / IMPRESSUM

GRÜNE LIGA e.V.
Bundeskontaktstelle Wasser
Michael Bender
Prenzlauer Allee 230
10405 Berlin



Tel: +49/30/443391-44 **Fax:** -33
E-Mail: wasser@grueneliga.de
Internet: <http://www.wrll-info.de>
Redaktion: Michael Bender, Alexandra Gaulke, Katrin Kusche
Texte + Layout: Michael Bender; Alexandra Gaulke, Ines Fiddecke
15. Ausgabe, Januar 2008 – Auflage 4.500 Stück



Das Projekt „Steckbriefe zur wirksamen WRRL-Umsetzung“ wird finanziell vom Bundesumweltministerium und vom Umweltbundesamt gefördert. Die Förderer übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit, die Genauigkeit und die Vollständigkeit der Angaben sowie für die Beachtung privater Rechte Dritter. Die geäußerten Ansichten und Meinungen müssen nicht mit denen der Förderer übereinstimmen.